•	
	v
-	1
	$\overline{}$
-	N
- 2	٠,
٠,	_
	$\overline{}$
1	0
ī	õ
	$\overline{}$
	5
	_
	~
۰	$\overline{}$
	v
	_
	ᆮ
•	ᅙ
	5
	⋍
	O
	~
	~
	_
	m
	n
٠.	_
	$\overline{}$
	>
•	a.
	-
	rn
	ŝ
	es
	Sec
	Sec
	ches
	Iches
	ches
	diches
	ndliches
	sad liches
	Sudliches
	Sadliches
	at Sudliches
	ot Sudliches
	ot Sud IIch
	adt Sudliches
	ot Sud IIch
	ot Sud IIch
	ot Sud IIch
	at Sudlich
	ot Sud IIch

Stadt Südliches Anhalt Fachbereich 1 Weißandt-Gölzau Hauptstraße 31	bei Rückfragen: Tel.: 034978 / 265 - 64 Fax.: 034978 / 265 - 66	
06369 Südliches Anhalt	E-Mail: ordnung@suedliches-anhalt.de	
	☑ Zutreffendes bitte ankreuzen	
ANTRAG auf Durchführung eines Traditions-	, Brauchtums- oder Lagerfeuers	
(Gilt nur für Höhen-, Lager- oder Traditionsfeuer aus kulturellem Anlass, nicht jedoch für das Verbrennen von Gartenabfällen! Die Genehmigung ist kostenpflichtig.)		
1. Antragsteller		
Name, Vorname, Firma oder Institution		
Anschrift (Ortsteil, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, ggf. Postfach)		
Telefon	Handy-Nr. (falls vorhanden)	
Telefax	e-Mail-Adresse (falls vorhanden)	
2. Verantwortlicher am Brandort		
Name Vorname		
Wohnanschrift (Ortsteil, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		
Handy-Nr.	Telefon-Nr. am Abbrennort	
Telefax (falls vorhanden)	e-Mail-Adresse (falls vorhanden)	

Absender:

# 3. Anlass / Grund / Veranstaltungsort des Feuers Anlass des Feuers Anzahl der voraussichtlich teilnehmenden Personen Datum der Veranstaltung Uhrzeit (von - bis) Ort der Durchführung (genaue Angaben zum Abbrennort z.B. Hof, Garten, Kleingartenanlage usw.) Skizze ist beizufügen! Gemarkung Flurstück Flur Eigentümer des Grundstückes Die Zustimmung des Eigentümers liegt vor: Ja ☐ Nein Bitte geben Sie die Abstände an: zum Gebäude zur Grundstücksgrenze zu Bäumen zu Waldflächen zu landwirtsch. Flächen m m m m Das Grundstück ist unbebaut ☐ Einfamilienhaus bebaut mit einem sonstiges wie Gartenlauben, Garagen o.ä.: **Brennmaterial:** Größe der Feuerstelle (Durchmesser in m): Soweit Fotomaterial von der geplanten Feuerstelle vorliegt, wäre dieses für die Beurteilung Ihres Antrages hilfreich. Stellungnahme Feuerwehr: Eine Rücksprache mit dem Wehrleiter der zuständigen Freiwilligen Feuerwehr . . . . . . . . . . ist erfolgt. Es gibt keine Beanstandungen Die Durchführung des Traditionsfeuers erfolgt im Beisein der Ortsfeuerwehr 🔲 JA 🔃 NEIN ☐ Die Bestimmungen zur Durchführung Lagerfeuern wurden ausgehändigt, zur Kenntnis genommen und werden vom Verantwortlichen eingehalten. Bitte diesen Antrag bis spätestens 14 Tage vor dem Ereignis einreichen. Bei verspätetem Eingang ist eine Bearbeitung des Antrages nicht mehr möglich! Ort, Datum der Antragstellung Unterschrift

## Hinweise zur Genehmigung von Traditions-, Brauchtums- und Lagerfeuern

(Diese Seite verbleibt beim Antragsteller)

Gemäß § 8 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Südliches Anhalt, betreffend die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, durch Anpflanzungen, Verunreinigungen, ruhestörenden Lärm, Tierhaltung, Umgang mit Hunden, offenes Feuer, beim Betreten von Eisflächen sowie durch mangelhafte Hausnummerierung (GAVO) vom 09.03.2008 ist das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager-, und anderen offenen Feuern einschließlich Flämmen verboten.

Gemäß § 8 Abs. 2 GAVO können auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zugelassen werden. Die Erlaubnis wird im Fachbereich 3 (Bau- und Ordnungsverwaltung) der Stadt Südliches Anhalt für Traditions-, Brauchtums- und Lagerfeuer erteilt, die im öffentlichen Interesse stehen.

In Absprache mit der jeweilig zuständigen Feuerwehr werden nachfolgende Traditions- bzw. Brauchtumsfeuer zugelassen:

Osterfeuer (Gründonnerstag, Ostersonnabend oder Ostermontag), Pfingstfeuer (Pfingstsonnabend, Pfingstmontag), Martinsfeuer (zwischen dem 06.11. und 18.11.) und Knut (November bis Januar). Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- oder Grillfeuer mit trockenem unbehandelten Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichem Grillmaterial.

## Bestimmungen zur Durchführung eines Lagerfeuers

Die Durchführung kann nur unter dem Gesichtspunkt eines im öffentlichen Interesse durchzuführenden gemeinschaftlichen Ereignisses und nicht zum Zwecke einer vorzunehmenden Verbrennung von Abfallstoffen o.ä. genehmigt werden.

Dabei ist zu beachten:

Der Veranstalter/Anmeldende ist unter Benennung eines Verantwortlichen für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen selbst verantwortlich.

### Anmeldung

Der Antrag auf Genehmigung eines Traditions-, Brauchtums- oder Lagerfeuers ist gebührenpflichtig und Mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung unter Angabe des Anlasses, des Veranstalters, des Ortes sowie des Namens, der Anschrift und der Telefonnummer des Verantwortlichen schriftlich zu stellen an die

Stadt Südliches Anhalt Fachbereich 1 Weißandt-Gölzau Hauptstraße 31 06369 Südliches Anhalt

Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid.

### Durchführung

Es ist nur unbehandeltes trockenes Holz oder Astverschnitt als Brennmaterial gestattet. Es dürfen nicht verbrannt werden: Giftige Stoffe, die Gase entwickeln, brennbare Flüssigkeiten und Stoffe, die explosionsartig verbrennen, bei Abriss anfallendes Bauholz sowie kompostierbare Gartenabfälle. Es dürfen keine Spraydosen ins Feuer geworfen werden. Löschmittel und Geräte wie Handfeuerlöscher, Eimer, Schaufeln, Spaten sowie Wasser bzw. Sand sind bereit zu halten. Witterungsbedingungen wie z.B. starker Wind und große Trockenheit sind zu beachten. Rauchbelästigungen unbeteiligter Bürger sind zu vermeiden, ebenso die Schädigung von Bäumen durch Rauchgas.

Ab Ausrufung der Waldbrandstufe 2 ist die Durchführung des Lagerfeuers verboten, auch wenn die Genehmigung bereits erteilt wurde. Der Verantwortliche für das Lagerfeuer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abbrennstelle von Restbrennmaterial und Asche beräumt wird. Bei Erforderlichkeit sind Brandwachen zu stellen. Nachkontrollen sind durchzuführen.

Bei Verstößen gegen diese Festlegung kann durch die Stadt Südliches Anhalt ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden. Die in der Genehmigung festgelegte Dauer für Beginn und Ende des Lagerfeuers ist unbedingt einzuhalten

Die Durchführung von Kontrollen bleibt der Genehmigungsbehörde vorbehalten.